

LANGZEITLIEFERANTENERKLÄRUNGEN NACH DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447

- 1. Die Länge des Gültigkeitszeitraums kann grundsätzlich frei gewählt werden, darf aber 24 Monate nicht überschreiten! Möglich ist beispielsweise ein Zeitraum von zwei Jahren (Maximum), einem Jahr, 6 Monaten oder 75 Tagen etc.
- 2. Soll der Gültigkeitszeitraum vor dem Ausstellungsdatum der Langzeitlieferantenerklärung beginnen, so ist zu beachten, dass das Anfangsdatum maximal 12 Monate vor dem Ausstellungsdatum liegen darf.
- 3. Soll der Gültigkeitszeitraum erst nach dem Ausstellungsdatum der Langzeitlieferantenerklärung beginnen, so ist zu beachten, dass das Anfangsdatum maximal 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum liegen darf.

Eine Auswahl an Beispielen (nicht abschließend); Ausstellungsdatum der LLE sei beispielsweise der 15. Juli 2017:

